



# STADT NEUENRADE

---

## Satzung

### **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Neuenrade vom 10.10.2018**

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.S.886), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des zweiten Gesetzes zur Änderung des WDR-Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Zweck der Brandverhütungsschau

1. Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden sind und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach der Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte (Brandschutztechniker) bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte und Kosten für die beanspruchten Fremdleistungen.
2. Die Gebühr beträgt für die erste Stunde der Amtshandlung 40 € je eingesetzter Dienstkraft und erfolgt nach den in Anlage 1 „Lenkungsausschuss Vorbeugender Brandschutz“ festgesetzten Bestimmungen unter Berücksichtigung der im Stadtgebiet Neuenrade für die Durchführung der Brandverhütungsschauen relevanten Objekte. Je über den Mindeststundensatz hinausgehende angefangene ¼-Stunde wird nach ¼- Stundensätzen berechnet.
3. Anlage 1 (Liste der Brandschauobjekte des Lenkungsausschusses Vorbeugender Brandschutzes des Verbandes der Feuerwehren in NRW) ist Bestandteil dieser Satzung und Grundlage zur Durchführung der Brandverhütungsschauen.

### § 4

#### Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### § 5

#### Zeitliche Folge der Brandschau

1. Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Neuenrade unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

## § 6

### Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung des Brandschutztechnikers gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

## § 7

### Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
2. Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag zu gewähren.
3. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 8

### Rechtsbehelfe

1. Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV.NRW. S.30), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW. S.172), zu.

2. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2018 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Neuenrade wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuenrade vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 10.10.2018

gez.

Antonius Wiesemann  
Bürgermeister